

Veranstalter:

Stadt Apolda, GB Wirtschaftsförderung und Kultur
 Markt 1, D- 99510 Apolda
 Tel.: 03644-650420-425
 Fax: 03644-650516
 E-Mail: zwiebelmarkt@apolda.de
 Internet: http://www.zwiebelmarkt.apolda.de

Nachfolgende Vertragsbedingungen (§ 8 Abs. 2 der Marktsatzung) sind unabdingbare Bestandteile des Standplatzmietvertrages/Zulassung und werden mit der Bezahlung vollständig anerkannt.

§ 1 Zustandekommen des Standplatzmietvertrages**a) Vertragsschluss**

Erhält der Bewerber eine sog. "Zulassung" (gleichzeitig Rechnung), ist dies ein verbindliches, zeitlich befristetes Vertragsangebot der Stadt Apolda (im Folgenden: Veranstalter) an den Bewerber (im Folgenden: Standbetreiber), das bis zu dem in der Rechnung genannten Zahlungsziel aufrecht erhalten wird. Die Annahme des Angebotes (Vertragsschluss) erfolgt, indem der Standbetreiber den Rechnungsbetrag vollständig bezahlt (Eingang auf dem Konto des Veranstalters). Ungedekte Schecks gelten als nicht bezahlt; eventuelle Fristen als nicht eingehalten. Entstehende Rückrechnungskosten gehen zu Lasten des Zahlungspflichtigen. Eine verspätete Zahlung stellt ein neues Vertragsangebot des Bewerbers dar, ein Standplatzmietvertrag kommt in diesem Fall nur bei Ausstellung einer Aufbaugenehmigung durch den Veranstalter zustande. In diesem Fall stellt die Aufbaugenehmigung die Annahmeerklärung des Veranstalters dar.

b) Aufbaugenehmigung

Nach vollständiger Bezahlung der Rechnung (Vertragsschluss) erhält der Standbetreiber die sog. "Aufbaugenehmigung", die den Vertragsschluss dokumentiert bzw. bei verspäteter Zahlung den Vertragsschluss herbeiführt und ohne die der Aufbau nicht gestattet ist. Sie ist nicht übertragbar, muss während der Veranstaltung (inkl. Auf- u. Abbau) permanent am Stand mitgeführt werden und Kontrollleuten des Veranstalters, der Polizei, oder anderen Behörden auf Verlangen vorgezeigt werden.

§ 2 Auf-/Abbau-/Veranstaltungszeiten/Bauabnahme

Verkauf o. sonstiger Standbetrieb außerhalb der Verkaufs- u. Veranstaltungszeiten sowie Auf- oder Abbau außerhalb der Auf-/Abbauzeiten ist nicht zugelassen.

Verkaufs- und Veranstaltungszeiten:

a) Bühnen/Gastronomie

Freitag, 25.09.2020: 13:00-01:00 Uhr
 Sonnabend, 26.09.2020: 11:00-02:00 Uhr
 Sonntag, 27.09.2020: 11:00-21:00 Uhr

b) Handel/Dienstleistung

Freitag, 25.09.2020: 10:00-18:00 Uhr
 Sonnabend, 26.09.2020: 10:00-19:00 Uhr
 Sonntag, 27.09.2020: 10:00-18:00 Uhr

Aufbauzeiten:

Donnerstag, 24.09.2020: 09:00-12:00/14:00-20:00 Uhr
 Freitag, 25.09.2020: 06:30-09:00 Uhr

Abbauzeiten:

Der Abbau muss in der Nacht nach Veranstaltungsende bis Montag 28.09.2020, 09:00 Uhr erfolgt sein; bis dahin müssen alle Stände abgebaut und abtransportiert sowie die Standplätze gereinigt sein.

Bauabnahme:

Alle Stände müssen bau- sowie insbesondere sicherheitsrechtlichen Bestimmungen entsprechen. Für Stände und Bühnen, die kein Prüfbuch (Baubuch) haben müssen, erfolgt die Bauabnahme am Aufbau-Donnerstag ab 10:00 Uhr bzw. nach individuellen Terminvorgaben des Veranstalters. Für die Abnahme ist die Anwesenheit des Bühnenbetreibers erforderlich.

§ 3 Lieferverkehr

Das Abstellen bzw. Parken von Fahrzeugen jeglicher Art im öffentlichen Verkehrsraum des Stadtfestbereiches ist grundsätzlich unzulässig, außer zum Be- und Entladen während der Auf- und Abbauzeiten; danach müssen Fahrzeuge den Bereich sofort verlassen. Pro Standbetreiber sind maximal 2 Fahrzeuge gleichzeitig zur Beschickung des Stadtfestes zugelassen. In jedem Fall ist die jederzeitige

Zugriffsmöglichkeit des Standbetreibers bzw. des Fahrers auf die Fahrzeuge sicherzustellen und es muss die entsprechende Handy-Nummer gut lesbar hinter der Windschutzscheibe hinterlassen werden. Im Bedarfsfall muss ein behinderndes Fahrzeug jederzeit binnen 5 Minuten entfernt werden können. Feuerwehrezufahrten dürfen zu keiner Zeit – auch nicht kurzfristig - blockiert werden. Zwischen 10:00 und 18:30 Uhr darf der Stadtfestbereich in keinem Fall befahren werden und es dürfen keine Fahrzeuge dort abgestellt sein.

§ 4 Versorgungsanlagen (Strom und Wasser)**a) Allgemeines**

Alle vom Standbetreiber verwendeten Kabel und Schläuche müssen behördlichen und sicherheitsrechtlichen Anforderungen entsprechen und gesichert (z.B. gegen Stolpergefahr, Regeneinwirkung usw.) verlegt werden. Kabel- und Schläuche sind fortwährend – mehrmals täglich - zu überprüfen. Sofern sie über eine öffentliche Straße oder vor Geschäftseingängen verlegt werden, müssen sie abends zum Ende der jeweiligen Verkaufszeiten abmontiert und zu Verkaufsbeginn am nächsten Tag wieder angeschlossen werden. Stromkabel dürfen aufgrund der Wärmeentwicklung nicht aufgerollt sein. Der Standbetreiber haftet für sämtliche Schäden, die dem Veranstalter oder Dritten aufgrund unsachgemäßen Betriebs, mangelhafter Installation/Verlegung oder einer Verletzung der Überwachungspflicht von Kabeln und/oder Schläuchen in dem ihm zugewiesenen Bereich durch den Standbetreiber oder eines seiner Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen entstehen. Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für einen durchgehend ordnungsgemäßen Betrieb der Versorgungsanlagen; insbesondere hat er keine Schadenseinwirkung durch Dritte oder Ereignisse, die außerhalb seines Einflussbereiches liegen, zu vertreten. Hiervon unberührt bleibt eine Haftung wegen Vorsatzes, grober Fahrlässigkeit sowie für Körperschäden. Haftet der Veranstalter einem Dritten gegenüber wegen eines Schadens, für den im Verhältnis zwischen Veranstalter und Standbetreiber allein der Standbetreiber verantwortlich ist, so stellt er den Veranstalter insoweit im Außenverhältnis schon jetzt von jeglicher Haftung frei.

b) Strom

Der Veranstalter stellt Stromanschlüsse zum Betreiben der Verkaufsstände zur Verfügung. Teils werden die Stände von der Elektrofachfirma angeschlossen, teils obliegt der Anschluss dem Standbetreiber.

Das jeweilige Vorgehen muss im Voraus mit der zuständigen Elektrofachfirma abgestimmt werden. Die Kosten für zusätzliche Anschlüsse werden dem Standbetreiber laut Marktstandgeldordnung in Rechnung gestellt.

c) Wasser

Der Veranstalter bzw. eine von ihm beauftragte Firma stellt an verschiedenen Stellen Hydranten auf, von denen Wasser entnommen werden kann. Anschluss, evtl. Abzweigungen oder die Verlegung der Schläuche zum Stand obliegen dem Standbetreiber. Abwasser darf nur in die dafür vorgesehenen Schächte eingeleitet werden (nicht in jeden Gully). Die geltende "Trinkwasserverordnung auf Jahrmärkten" muss eingehalten werden; sie kann bei Bedarf kostenlos beim Veranstalter angefordert werden.

§ 5 Standplatz

Der Standbetreiber darf nur die vom Veranstalter zugewiesene Fläche nutzen. Der Veranstalter ist berechtigt, Größe, Form und Lage des zugeteilten Platzes auch während der Veranstaltung zu verändern, soweit dies die Durchführung des Standbetriebes gemäß ursprünglicher Zuweisung nicht nachhaltig in ungeeigneter und unzumutbarer Weise verändert. Derartigen Anordnungen des Veranstalters muss sofort und ohne Verzögerung Folge geleistet werden. Der Standbetreiber muss in Kauf nehmen, dass sich bei Beginn der Veranstaltung die Lage der übrigen Standplätze gegenüber früheren Planungen in

zumutbarem Umfang verändert, Ansprüche kann er hieraus nicht herleiten. Ein Austausch des zugeteilten Platzes mit anderen Standbetreibern sowie eine teilweise oder komplette Überlassung des Platzes an Dritte ist ohne schriftliche Zustimmung der Veranstalter nicht gestattet. Untervermietung ist grundsätzlich nicht erlaubt.

§ 6 Standangebote, -gestaltung u. -auszeichnung

Jeder Stand muss mit Namen des Standbetreibers und der Rechnungsnummer (ZM- Nr.) gekennzeichnet sein, die außerhalb des Standes deutlich lesbar sein müssen. Alle angebotenen Waren sind mit Preisen (inkl. MwSt. und mit Verkaufseinheit/ggf. Gütebezeichnung) auszuzeichnen. Es dürfen nur Artikel angeboten und verkauft werden bzw. Getränke zum Ausschank kommen, die in der Zulassung ausdrücklich genannt sind. Sollten Produkte offensichtlich (Regelvermutung bei 30%) unter marktüblichen Preisen (durchschnittliche Vergleichspreise) verkauft werden, kann der Veranstalter den Verkauf dieser Produkte entschädigungslos untersagen; gleiches gilt bei Imitaten bzw. sog. „Markenpiraterie“. Stände, Waren, Gegenstände, Schriften und Embleme, die in der Zulassung nicht enthalten waren oder die sich als belästigend, gefährdend oder sonst als ungeeignet erweisen, müssen sofort und entschädigungsfrei geschlossen bzw. entfernt werden. "Ungeeignet" kann auch unzumutbare Belästigung bzw. Beeinträchtigung anderer Standbetreiber oder sonstiger Bevölkerungsgruppen sein. Der Veranstalter ist berechtigt, die Entfernung durchführen zu lassen; für insoweit anfallende Kosten haftet der Standbetreiber. Verboten sind jegliche NS-Artikel, Messer, Waffen und waffenähnliche Geräte (auch Gasspraydosen, Laserpointer). Die Aufnahme von Adressen oder Bankverbindungen von Stadtfest-Besuchern ist grundsätzlich verboten und bedarf einer schriftlichen Genehmigung des Veranstalters (außer beim bargeldlosen Zahlungsverkehr). Verlosungen oder Gewinnspiele von gewerblichen Anbietern müssen im Voraus mit dem Apoldaer Ordnungsamt schriftlich abgestimmt werden.

§ 7 Werbematerial/Musik/Lautstärke

Das Verteilen oder Anbringen von Werbe- und Informationsmaterial sowie Lautsprecheransagen oder Musikdarbietungen jeder Art (auch etwa durch außerhalb des Lokals angebrachte Lautsprecher) sind nur mit schriftlicher Genehmigung des Veranstalters zugelassen. Liegt eine solche Genehmigung im Einzelfall vor, kann diese bei akustischen oder optischen Störungen der Veranstaltung oder der Nachbarstände durch den Veranstalter widerrufen werden. Bei schweren oder wiederholten Störungen oder Belästigungen ist der Veranstalter zur fristlosen Kündigung gemäß § 15 berechtigt. Im Sinne einer dauerhaft möglichst verträglichen Nachbarschaft mit den Innenstadtanwohnern verpflichtet sich der Standbetreiber, Sorge dafür zu tragen, dass außerhalb der Veranstaltungszeiten in keinem Fall Anwohner durch laute, die zulässigen Grenzwerte überschreitende Musik belästigt werden; auch nicht durch geöffnete Fenster oder zu laute Musik innerhalb des Lokals. Bei Zuwiderhandlung ist der Veranstalter zur fristlosen Kündigung berechtigt. Auf die Vertragsstrafenregelung in § 17 dieser Bedingungen wird verwiesen.

§ 8 Einwegverpackungen/Standreinigung/Abfall

Die Verwendung von Einwegbechern, Glasflaschen oder Dosen jeder Art ist verboten. **Soll Einweggeschirr benutzt werden, muss die Benutzung im Voraus vom Veranstalter schriftlich genehmigt werden.** Jeder Stand muss einen Abfallbehälter aufstellen, Stände mit Getränken und/oder Speisen mindestens zwei Abfallbehälter. Die Behälter sind regelmäßig zu leeren, spätestens, wenn sie randvoll sind. Jeder Standbetreiber muss Standplatz und Umgebung (bis zum Nachbarn bzw. min. 5 m Breite) bis zur Straßenmitte täglich besenrein verlassen. Die Abfallbeseitigung auf Flächen außerhalb des eigenen Standes ist untersagt (außer in entspr. Abfallbehältern). Für die termingerechte Räumung, Reinigung und Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes des Platzes zum Veranstaltungsende ist der Standbetreiber verantwortlich.

Für nach Veranstaltungsende noch im Veranstaltungsgelände befindliche Güter auch solche, die während der Veranstaltung an Dritte verkauft wurden liegt das gesamte Risiko ausschließlich beim Standbetreiber. Der Veranstalter kann ohne Aufforderung nicht abgebaute oder abtransportierte Güter auf Kosten und Gefahr des Standbetreibers entfernen und einlagern oder entsorgen zu lassen.

§ 9 Getränke- und Alkoholausschank

a) Pfandsystem

Getränke dürfen im Sinne einer einheitlichen Pfandregelung ausschließlich in den vom Veranstalter zugelassenen Behältnissen ausgeschenkt werden (Gläser, Mehrwegbecher). **Jeder Stand muss am Pfandsystem teilnehmen, Regelung gilt auch für Einwegbecher. Das Pfand beträgt 2,00 €** (§ 8 beachten).

b) Bierausschank & alkoholfreie Getränke

Sofern ein Bierausschank erfolgt und in der Zulassung ein Lieferant oder/und eine Biermarke genannt sind, verpflichtet sich der Standbetreiber, an dem betreffenden Stand ausschließlich Getränke dieses Lieferanten und Biere dieser Brauerei auszuschenken; im Rahmen der Preisauszeichnung (s. § 6) ist auch die ausgeschenkte Biermarke zu nennen. Soll am Stand nicht Apoldaer Bier ausgeschenkt werden, bedarf es einer schriftlichen Ausnahmegenehmigung des Veranstalters.

c) Alkoholausschank

Grundsätzlich muss mindestens ein alkoholfreies Getränk preiswerter als das preiswerteste alkoholische Getränk angeboten werden. Der Preisvergleich erfolgt hierbei auch auf der Grundlage des hochgerechneten Preises für einen Liter der betreffenden Getränke. Die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes müssen beachtet werden. Unbegrenzter Alkoholausschank gegen eine Pauschalgebühr (sog. "Flatrate-Trinken") ist nicht gestattet. **Ausschankschluss ist 30 min nach Veranstaltungsschluss (s. § 2).**

§ 10 Toiletten

Betreibt der Standbetreiber einen gastronomischen Betrieb innerhalb des Veranstaltungsgelände, verpflichtet er sich, seine Toiletten während der Veranstaltungszeiten unentgeltlich oder für max. 50 ct. pro Nutzung allen Stadtfestbesuchern zur Verfügung zu stellen und dafür zu sorgen, dass die Toiletten betriebsfähig sind - unabhängig davon, ob innerhalb des Betriebes ein Ausschank stattfindet.

§ 11 Standauf- u. Abbau/Sicherheitsbestimmungen

a) Befestigungen an Bäumen, Lampen oder anderen Bauten sowie der belegten Fläche sind untersagt. Die Verursachung von Beschädigungen an öffentlichen Einrichtungen sind unverzüglich dem Veranstalter zu melden.

b) Die Stände sind so aufzubauen, dass eine Durchfahrt für Rettungsfahrzeuge gewährleistet ist (Durchfahrtsbreite 3,5 m., -höhe 4,0 m. und an Ecken ein angemessener Radius).

c) In Bereichen von Zu- und Durchfahrten sowie von Aufstellung Bewegungsflächen dürfen nur solche Vordächer und andere Einrichtungen hineinragen, die mit einfachen Handgriffen abklappbar sind.

d) Feuerwehrzufahrten, Ausgänge von Gebäuden und Hydranten sind unbedingt frei zu halten.

e) Kartonagen, Papier oder andere Packmaterialien dürfen nur innerhalb des Verkaufsstandes gelagert werden.

f) Für jeden Versorgungsstand muss ein Feuerlöscher nach DIN 14406 - mind. 6 kg Löschmittelinhalt - bereitgehalten werden. Auf das Ablaufdatum ist zu achten.

g) Fahrzeuge jeder Art, auch Kühlwagen und andere Versorgungsfahrzeuge, dürfen nur außerhalb des Veranstaltungsbereiches abgestellt werden.

h) Fliegende Bauten sind entspr. den Richtlinien über den Bau und Betrieb fliegender Bauten herzustellen und zu betreiben. Baustoffe - außer Holz - und Dekoration müssen mindestens schwer entflammbar gemäß DIN 41102 sein. Prüfbücher (Baubücher) für Zelt- und Bühnenbauten sind, soweit erforderlich, bei der Bauabnahme vorzulegen (Zeiten s. § 2).

i) Die den Anforderungen der Lebensmittelhygiene-Verordnung und des Lebensmittel- und

Bedarfsgegenständegesetzes gelten auch beim Stadtfest. Für das Spülen der Trinkgefäße muss in der Nähe der Zapfstelle eine Spülanlage mit Anschluss an die Trinkwasser- bzw. Wasserleitung vorhanden sein. An Ständen ohne Wasseranschluss müssen die Trinkgefäße (verschmutzte gegen gereinigte) ausgetauscht werden. Bei Nahrungs- und Genussmitteln muss auch ein Gesundheitszeugnis mitgeführt werden.

j) Für das Aufstellen und den Betrieb von Flüssiggasanlagen sind die Technischen Regeln - TRF 199 - zu beachten. Im Freien aufgestellte Flüssiggasbehälter müssen gegen den Zugriff Unbefugter gesichert sein, z.B. durch abschließbare Flaschenschränke o. -hauben aus nicht brennbaren Stoffen. Die Verwendung von Flüssiggas zu Heiz- oder Beleuchtungszwecken ist verboten.

k) Grill- und Bratanlagen sind vor Inbetriebnahme durch die Feuerwehr abzunehmen und der Betreiber muss einen Nachweis über Altfettenentsorgung mit sich führen; elektrische Anlagen müssen nach VDE-Vorschriften betrieben werden.

l) Vor Veranstaltungsende (s. § 2) ist der Standbetreiber weder berechtigt, Produkte vom Stand zu entfernen, noch mit dem Standabbau zu beginnen.

m) Der Standbetreiber haftet ungeachtet anderer Bestimmungen für alle Schäden, die durch Auf-/Abbau, Befahren oder Rangieren, den Betrieb des Geschäftes sowie für Schäden aus Nichtbeachtung der Veranstaltungsbedingungen dem Veranstalter oder einem Dritten entstehen. Haftet der Veranstalter einem Dritten gegenüber wegen eines Schadens, für den im Verhältnis zwischen Veranstalter und Standbetreiber allein der Standbetreiber verantwortlich ist, so stellt er den Veranstalter insoweit im Außenverhältnis schon jetzt von jeglicher Haftung frei.

§ 12 Versicherungspflicht

Der Standbetreiber führt den Stand (inkl. seiner Versorgungsleitungen, evtl. Fahrzeuge u.ä.) in haftungsrechtlicher Hinsicht eigenverantwortlich und verpflichtet sich zum Abschluss einer Haftpflichtversicherung mit ausreichender Deckung, die Standbetrieb sowie Auf- u. Abbau einschließt.

§ 13 Anliegereinwände/Baumaßnahmen

Bei Einwänden von Anliegern, die durch den Stand oder Standplatz unzumutbar beeinträchtigt werden, kann der Vertrag aufgehoben werden, wenn der Veranstalter die Einwände bei pflichtgemäßem Ermessen für berechtigt hält und keinen Ersatzplatz zur Verfügung stellen kann. Mehraufwendungen des Standbetreibers bei einem so veranlassten Standplatzwechsel können in besonderen Einzelfällen vom Veranstalter mit einem angemessenen Abschlag auf die Standmiete kompensiert werden. Anspruch auf einen gleichwertigen Platz gibt es nicht. Sofern die Standschließung nach Veranstaltungsbeginn erfolgt, wird die Hälfte der Standmiete anteilig zu der in § 2 genannten Veranstaltungsdauer pro Stunde umgerechnet und ab dem Moment der erfolgten Standräumung die restliche Standzeit erstattet. Sollte aufgrund von Bautätigkeiten oder sonstiger Inanspruchnahme von Flächen Dritter der Standplatz nicht zur Verfügung stehen, weist der Veranstalter dem Standmieter nach Möglichkeit einen anderen Standplatz zu. Ist dies nicht möglich, erlischt der Vertrag und es sind die beiderseits gewährten Leistungen zurückzugewähren. Eine weitergehende Haftung des Veranstalters ist in allen vorgenannten Fällen ausgeschlossen, es sei denn, es fallen ihm Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last.

§ 14 Behördliche Vorschriften

Die Zulassung oder Aufbaugenehmigung ersetzt oder beinhaltet nicht die nach anderen Vorschriften erforderlichen Erlaubnisse. Gültige Vorschriften (u.a. über Preisangaben, Schankanlagen, Lebensmittel-, Hygiene- und Baurecht, der Gewerbeordnung, der Arbeitsstättenverordnung, des Jugendschutzgesetzes u.a.) sind zu beachten und einzuhalten. Anordnungen von Beauftragten der zuständigen Behörden, der Stadt Apolda, des staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes, der Polizei sind Folge zu leisten.

§ 15 Fristlose Kündigung

Der Veranstalter ist zur Kündigung dieses Vertrages ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Räumung des Standes berechtigt, wenn der Standbetreiber

- die in der Zulassung gemachten Angaben nicht einhält,
- nicht alle vertragswesentlichen Vertragsbedingungen vollständig einhält,
- der Stand nicht rechtzeitig, das heißt bis spätestens zum Veranstaltungs-Freitag, 9:30 Uhr, betriebsbereit hergerichtet und besetzt ist,
- die Voraussetzungen für die Erteilung der Zulassung nicht mehr gegeben sind oder wenn dem Veranstalter nachträglich Gründe bekannt werden, deren rechtzeitige Kenntnis eine Nichtzulassung gerechtfertigt hätten. Der Standbetreiber hat in den unter a-d) genannten Fällen keinen Ersatzanspruch. Der Veranstalter kann die sofortige Entfernung des Standes verlangen und den Standplatz neu vergeben. Im Falle der berechtigten fristlosen Kündigung durch den Veranstalter aus einem dieser Gründe haftet der Standbetreiber für sämtliche Schäden, die dem Veranstalter im Zusammenhang mit sowie infolge der Kündigung entstehen. Die Erstattung der Standmiete oder eines Teils hiervon ist ausgeschlossen.

§ 16 Höhere Gewalt/Behördliche Maßnahmen

Findet die Veranstaltung aufgrund höherer Gewalt oder anderer, nicht vom Veranstalter verantworteter, Ereignisse (Unwetter, Krisen, Terroranschläge oder kriegsähnliche Zustände innerhalb oder außerhalb Deutschlands oder behördliche Maßnahmen oder Maßnahmen im Sinne der Sicherheit oder Gesundheit o.ä.) nicht statt, werden bereits eingegangene Zahlungen vom Veranstalter z.T. zurückgezahlt; die Höhe der Rückzahlung richtet sich nach dem Tag der Absage: 75% Rückzahlung bei Absage länger als 1 Woche vor Veranstaltungsbeginn, 60% bei Absage innerhalb 7 Tage vor Veranstaltungsbeginn, 45% bei Absage 1 oder 2 Tage vorher, 30% bei Absage während des 1. Veranstaltungstages, 15% bei Absage am 2. Veranstaltungstag, 0% bei Absage am 3. Veranstaltungstag. Schadensersatzforderungen sind beiderseits ausgeschlossen. Soll die Veranstaltung zu einem späteren Zeitpunkt durchgeführt werden, bleibt der Vertrag gültig; jedoch kann der Standbetreiber binnen einer Woche nach Festsetzung des neuen Termins vom Vertrag zurücktreten. Bei einer Unterbrechung einer begonnenen Veranstaltung hat der Standbetreiber keinen Anspruch auf Erstattung der teilweisen oder ganzen Standmiete. Widerruft die Stadt Apolda die Sondernutzungserlaubnis des Veranstalters aus Gründen, die nicht auf ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten des Veranstalters zurückgehen, erlischt dieser Vertrag.

§ 17 Vertragsstrafe

Ist der Veranstalter zur fristlosen Kündigung des Vertrages nach § 7 und/oder § 15 dieser Vertragsbedingungen berechtigt oder liegt ein Verstoß gegen die Bestimmung des § 11 vor, so hat der Veranstalter Anspruch auf eine Vertragsstrafe i.H.v. 1000,- Euro. Die Geltendmachung weitergehender Schadensersatzansprüche bleibt ausdrücklich vorbehalten.

§ 18 Schlussbestimmungen/Salvatorische Klausel

Mündliche Vereinbarungen oder Nebenabreden bestehen nicht. Die Änderung, Ergänzung oder Aufhebung dieses Vertrages einschließlich dieser Vertragsbedingungen, bedarf der Schriftform; dies gilt auch für eine Aufhebung des Schriftformerfordernisses selbst. Dies kann schriftlich oder per E-mail geschehen. Sollten einzelne Bestandteile des Vertrages unwirksam sein oder werden, bleibt der Vertrag im Übrigen in Kraft. Die Vertragsparteien verpflichten sich in diesem Fall, die unwirksamen Bestimmungen durch eine im wirtschaftlichen Erfolg ihr nach Möglichkeit gleichkommende Bestimmung zu ersetzen. Das gleiche gilt sinngemäß, sollten bei Durchführung des Vertrages ergänzungsbedürftige Lücken offenbar werden. Im Übrigen gilt die Marktsatzung bzw. die Marktstandgeldordnung in der zur Zeit gültigen Fassung. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Apolda.